

Satzung

Deutscher Cheersport Verein

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Cheersport Verein nachfolgend kurz DCSV genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in: Nürnberg
3. Der DCSV wurde am 1. Oktober 2012 gegründet und ist beim Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung eines Cheersport Meisterschafts-/ Ligasportbetriebs
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Rahmen des Cheersports
 - c) die Durchführung von Trainer- und Cheerleaderfortbildungen
 - d) die Erstellung von Regelwerken für die Durchführung des Meisterschaftsbetriebs
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 18 Lebensjahr
- b) Jugendliche (10–17 Jahre)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder
- e) außerordentliche Mitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens zum 31. Oktober zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- d) bei außerordentlichen Mitgliedern automatisch zum Ende des Kalenderjahres

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest,

8. Außerordentliche Mitglieder haben kein Antrags-, Stimm-, Rede und Wahlrecht. Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch den Vorstand festgelegt.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - f) Haushaltsvoranschlag;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden;
 - der/dem 2. Vorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister/in,
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die unter 1. aufgeführten Ordnung ist **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Cheerleadings verwendet.

§10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Verbandes und für die Erlangung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und / oder Ergänzungen der Satzung, ggf. auch auf Anforderung des Registergerichtes bzw. des zuständigen Finanzamtes, zu beschließen.

Nürnberg, 14. Dezember 2014